

müssen die Tragmittel (Kranhaken, Seile, Tragbügel) vor Bestrahlung und übermäßiger Erwärmung durch flüssiges Metall geschützt werden.

§ 7

(1) Jeder Aufenthalt unter und auf schwebenden Lasten ist verboten.

(2) Muß unter angehängten Formkästen, Kernen oder Gußstücken gearbeitet werden, so sind sie durch Böcke od. dgl. sicher abzustützen.

(3) Das Wenden großer Formkästen durch Schrägzug mittels Krans ist verboten.

§ 8

(1) Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind die zu ihrem Schutz erlassenen besonderen Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (§§ 20 ff.) zu beachten.

(2) Es ist zweckmäßig, den Arbeitsraum der Kernmacherinnen von der Gießerei getrennt zu halten.

§ 9

(1) Die Beschäftigten, namentlich Gichter, Schmelzer und Personen, die in den Trockenkammern arbeiten, sind bei Arbeitsantritt und jährlich mindestens viermal über das Vorkommen und die Gefährlichkeit des Kohlenoxydgases zu unterrichten. Sie haben in einer Liste zu bescheinigen, daß diese Belehrungen stattgefunden haben.

(2) An neuen Trockenkammern ist die Feuerung so einzurichten, daß sie von außen, möglichst vom Freien aus bedient werden kann.

(3) Den Schmelzern und Gußputzern sind Augenschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind zur gewissenhaften Benutzung dieser Schutzmittel anzuhalten.

Schmelzen und Gießen

§ 10

(1) Alle Stellen, die bei normalem Arbeitsablauf mit Eisen, anderem Metall oder Schlacke in flüssigem Zustand in Berührung kommen können, müssen trockengehalten werden.

(2) Schlackenwagen und -kästen dürfen erst dann entleert werden, wenn die Schlacke ausreichend erstarrt ist.

(3) Muß überflüssiges Eisen oder anderes Metall in den Sand gegossen werden, so ist es bis zum vollständigen Erkalten sicher abzudecken, oder die betreffende Stelle ist allseitig abzusperren.

(4) Beim Entleeren der Kupolöfen ist dafür zu sorgen, daß die Beschäftigten nicht durch ausfließende Schlacke oder flüssiges Eisen gefährdet werden. Zu dem Zwecke sind um die Tragsäulen der Kupolöfen abnehmbare, dicke Blechschutzwände anzubringen und zu benutzen.

(5) Die Verriegelung der Bodenklappe der Kupolöfen ist so zu gestalten, daß sie durch Zug mittels Kette oder Haken von einem ungefährdeten Standplatz aus bedient werden kann.

(6) Vor dem Ofen ist stets ein ausreichender

^U,M-ISM» "Dlof-7 frpi 711 Vialt.fvn.

§ 11

(1) Zur Vermeidung von Explosionen beim Abstellen des Windes am Kupolofen müssen eine oder mehrere Düsen mit der Außenluft verbunden werden.

(2) Für genügende Zufuhr von Frischluft auf die Gichtbühne der Kupolöfen ist zu sorgen.

§ 12

(1) Die Abgase der Metall-Tiegelschmelzöfen sind über den Öfen abzusaugen und ins Freie zu leiten.

(2) Bei Unterflur-Tiegelöfen sind die Öffnungen nach Benutzung wieder zu schließen. Bei ihrer Bedienung ist besonders darauf zu achten, daß die Kleidung nicht in Brand gerät.

§ 13

Beim Abstechen, während des Füllens der Pfannen und während des Gießens dürfen sich nur die damit Beschäftigten in der Nähe der Öfen aufhalten.

§ 14

(1) Die am Kupolofen Beschäftigten haben sich so weit seitlich vom Stichloch aufzuhalten, wie es ohne Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes nur irgend möglich ist.

(2) Vor dem Abtransport von Kranpfannen ist das Abstichloch des Kupolofens gut zu schließen. Beim Abfangen des Eisens in Handpfannen dürfen keine Kranpfannen vor dem Ofen stehen, die so hoch sind, daß sie das Abfangen behindern.

§ 15

Die Eisenstangen (Krammstöcke), mit denen das flüssige Eisen abgeschäumt wird, sind bis zu der Stelle vorzuwärmen, an der sie mit flüssigem Eisen in Berührung kommen

§ 16

(1) Gieß- und Transportpfannen sind vor dem Gebrauch genügend zu trocknen und vorzuwärmen. Innerhalb der Arbeitsräume dürfen sie nur dann getrocknet werden, wenn damit keine Rauch- und Gasentwicklung verbunden ist.

(2) Flüssiges Eisen oder anderes Metall ist beim Transport in Scherpfannen (Gabelpfannen) genügend abzublenden.

(3) Die Pfannengehänge sind ständig auf Ribbildung gewissenhaft zu beobachten.

(4) Die Bügel von Scherpfannen dürfen nicht aus Gußeisen bestehen. Sie sind ständig zu prüfen, insbesondere auch durch Probebelastungen mit der 1/2-fachen Last.

(5) Kippbare Krangießpfannen müssen außen von Ansätzen aus Eisen oder Schlacke frei gehalten werden, damit die Bewegung der Pfannen nicht behindert wird.

§ 17

(1) Gießpfannen mit einem Fassungsvermögen von 1000 kg und mehr, bei denen das Kippen von Hand erfolgt, müssen mit einer selbstsperrenden Kippvorrichtung (Schnecke mit Schneckenrad) versehen sein. Die Sperrvorrichtung darf nicht ausschaltbar sein.